



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2002

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 151 neue Eingaben erhalten und 2 Selbstbefassungsbeschlüsse gefasst. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 7 Ortstermine durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 3 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung sowie eine Anhörung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten durchgeführt. Am 25.03.2002 hat der Ausschuss eine Informationsreise zum Diakonischen Werk Schleswig-Holstein in Rendsburg durchgeführt. Der Ausschuss hat ferner im Rahmen einer am 12.02.2002 durchgeführten Pressekonferenz seine Tätigkeit der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 84 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 84 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 6 Eingaben (7,14 %) im Sinne und 12 (14,29 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 63 Eingaben (75 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Zu 5 Beschlüssen sind Gegenvorstellungen erhoben worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag							
Staatskanzlei	3	1		2			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	21		4	17			
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	7	1	2	4			
Innenministerium	28	3	2	21	2		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	1			1			
Ministerium für Finanzen und Energie	7	1	2	4			
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	6		1	5			
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	3			3			
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	8		1	6			1
Sonstiges							
Insgesamt	84	6	12	63	2		1

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerpräsidentin

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 810-15
Kreis Herzogtum Lauenburg
Personalangelegenheit; Altersteilzeit | <p>Der Petent ist Lehrer und beschwert sich darüber, dass die Landesregierung die Ende 1999 landesgesetzlich eingeführten Möglichkeiten zur Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ausgesetzt habe. Die Entscheidung erscheine dem Petenten politisch unkorrekt und rechtlich höchst fragwürdig. Der Petent weist darauf hin, dass er von dieser Regelung persönlich betroffen sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Ermessensentscheidung der Landesregierung zur Aussetzung der Altersteilzeit für weite Bereiche der Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung nicht beanstanden, wenn er auch Verständnis für den Unmut des Petenten hat. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass über den Antrag des Petenten noch nicht entschieden worden ist und kann dieser Entscheidung auch nicht vorgreifen. Einem Berechnungsmodell zu den finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit ist zu entnehmen, dass im Falle einer Nichtaussetzung ab dem Jahr 2003 nicht erwartete Mehrbelastungen in einer Größenordnung von mehreren Millionen Euro anfallen würden.</p> |
| 2 | 887-15
Kiel
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht | <p>Die Petentin beschwert sich über die ablehnende Haltung des NDR hinsichtlich ihres Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und bemängelt, dass über ihren Widerspruch nach sechs Monaten immer noch nicht entschieden worden sei. Aus ihrer Sicht sei ihr Pflegegeld der Stufe I zur Einkommensermittlung nicht heranzuziehen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass dem Widerspruch abgeholfen wird und die zuviel gezahlten Gebühren erstattet werden. Der Ausschuss kritisiert die lange Bearbeitungsdauer, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wegen des Fehlens einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs die Gebühren zunächst zu entrichten sind. Der Ausschuss fordert daher den NDR zum wiederholten Mal auf, die Widerspruchsverfahren in der gesetzlich vorgesehenen Frist zu bearbeiten.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	898-15 Kreis Dithmarschen Befreiung von der Rundfunkgebühr	<p>Der minderjährige Petent beschwert sich darüber, dass sein Antrag sowie der seiner Mutter auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch den NDR abgelehnt worden sei. Seit er eine Ausbildungsvergütung beziehe, fordere der NDR von ihm Gebühren, ohne zu berücksichtigen, dass er hohe Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aufwenden müsse und sein Vater die Unterhaltszahlungen gekürzt habe. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Mutter sehe er für beide die Befreiungstatbestände als gegeben an.</p> <p>Der Ausschuss kann die Berechnung des NDR nicht beanstanden. Der NDR hat bei der Ermittlung des Freibetrags die rechtlichen Vorgaben zutreffend angewandt. Der Ausschuss kann dem im gemeinsamen Haushalt mit der Mutter lebenden Petenten lediglich anheim stellen, ggf. eigene Zweitgeräte zu entfernen, um nicht mehr rundfunkgebührenpflichtig zu sein.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 598-15
Kiel
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über das Verhalten eines in der JVA Bediensteten. Dieser habe ihm beispielsweise das Frühstück verweigert und ihn beleidigt.</p> <p>Der Ausschuss kritisiert das Verhalten des Bediensteten in einem Einzelfall. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich der Umgangsformen im Strafvollzug alle Beteiligten, Bedienstete sowie Gefangene, eine hohe Verantwortung zu tragen haben.</p> |
| 2 | 654-15
Kreis Schleswig-Flensburg
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | <p>Der Petent, der einen Milchviehbetrieb bewirtschaftet, berichtet, er werde seit Jahren auf seinem Betrieb terrorisiert, bestohlen und abgehört. Auch die Einschaltung mehrerer Rechtsanwälte habe die gegen ihn betriebene Ruinierung nicht verhindern können.</p> <p>Der Bitte des Ausschusses nach schriftlicher Konkretisierung seines Anliegens ist der Petent nicht nachgekommen. Der Ausschuss hat festgestellt, dass der Petent auf seine sämtlichen Strafanzeigen hin beschieden worden ist.</p> |
| 3 | 699-15
Kiel
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Kiel und wendet sich gegen die vorgesehene Verlegung in eine andere JVA, da die dortigen Gefangenen Drohungen gegen ihn ausgesprochen hätten. Aufgrund seiner Zusammenarbeit mit den Behörden sei ihm auch durch einen Richter die Inhaftierung in einer bestimmten Anstalt in Aussicht gestellt worden. Ferner bemängelt der Petent, dass er derzeit in der JVA keine Arbeit habe und eine Vormerkung lediglich für eine unangemessene Tätigkeit bestehe. Darüber hinaus beklagt er, dass von seinem monatlichen Taschengeld ein Betrag für Zahnersatz abgezogen werde und ihm die Zulassung zur Wahl der Gefangenenmitverantwortung verweigert worden sei.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen die Verlegungsentscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Dem Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen entzogen. Im Übrigen kann der Ausschuss die Handlungsweise der JVA nicht beanstanden. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent inzwischen Arbeit in der Anstaltswäscherei erhalten hat. Der Ausschluss von der Wahl ist zu Recht erfolgt, da der Petent die Zulassungsvoraussetzungen für eine Teilnahme nicht erfüllt hat. Der Zahlung eines sogar erhöhten Eigenanteils für die Zahnersatzleistungen hat der Petent zwischenzeitlich zugestimmt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	733-15 Kreis Plön Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss, da seiner Ansicht nach die familiengerichtlichen Entscheidungen über das Aufenthaltsbestimmungsrecht seiner Kinder rechtsstaatswidrig zustande gekommen seien. Insbesondere die erstinstanzliche Entscheidung beruhe auf unzutreffenden Behauptungen eines Richters.</p> <p>Der Ausschuss bestätigt nochmals den bereits gefassten Beschluss, mit dem er daraufhin gewiesen hatte, dass ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung von Gerichtsentscheidungen nicht zusteht. Der Ausschuss kann dem Petenten allenfalls raten, sich anwaltlichen Rats zu bedienen, um ggf. eine Abänderung der getroffenen Entscheidung zu erreichen.</p>
5	743-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bemängelt, dass generell keine Umsetzung der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit erfolge. Auch in seinem Verfahren erfolge eine Vollstreckung, obwohl ihm keine seinen gesundheitlichen Einschränkungen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen worden sei.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein Antrag des Petenten auf Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zweitinstanzlich abgelehnt worden ist. Dem Ausschuss steht aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung von Gerichtsentscheidungen nicht zu. Er weist darauf hin, dass der Petent gewährter freiwilliger Arbeit mehrfach nicht nachgekommen ist. Der Nachweis einer geeigneten Beschäftigungsstelle ist im Übrigen Aufgabe des Verurteilten. Eine generelle Nichtanwendung der Verordnung kann der Ausschuss nicht feststellen.</p>
6	766-15 Kreis Nordfriesland Staatsanwaltschaft	<p>Der Petent berichtet, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes der unterlassenen Hilfeleistung seine Vernehmung als Beschuldigter veranlasst habe. Er bittet, dass die Kosten seines von ihm eingeschalteten Verfahrensbevollmächtigten entweder von der Staatskasse übernommen werden oder zumindest steuerrechtlich als absetzbar anerkannt werden.</p> <p>Der Ausschuss kann dem Petenten nicht weiterhelfen. Zwar ist das Verfahren nach umfangreichen Ermittlungen mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden, jedoch sieht die Strafprozessordnung keine Übernahme von Kosten vor, die vor Erhebung einer öffentlichen Anklage entstanden sind. Der Ausschuss ist vom Ministerium für Finanzen und Energie darüber unterrichtet worden, dass eine abschließende steuerrechtliche Beurteilung erst im Rahmen der anstehenden Einkommensteuererklärung erfolgen kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	775-15 Hamburg Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft	<p>Der Petent bittet, die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, in einem von ihm initiierten Anzeigeverfahren öffentlich Anklage zu erheben. Seine Anzeige richte sich gegen die Verantwortlichen einer Tageszeitung, die in mehreren Artikeln den Begriff „rechts“ ohne weitere Differenzierung gebraucht hätten. Außerdem rügt der Petent, dass behördliche Schreiben in der „Ich-Form“ abgefasst seien und die Unterzeichnung teilweise nur beglaubigt sei.</p> <p>Der Ausschuss hat weder Zweifel daran, dass die Staatsanwaltschaft die Anzeige ordnungsgemäß bearbeitet hat, noch kann er den bemängelten Briefstil und die Form beanstanden.</p>
8	790-15 Kreis Plön Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Abmilderung der Folgen, die im Rahmen eines gegen ihren Vater gerichteten Strafverfahrens durch die Verhängung eines dinglichen Arrestes eingetreten seien. Da der Betrieb ihres Vaters nicht mehr aufrechterhalten werden könne, seien sie und ihre Schwester sowie eine Reihe von dritten Betrieben in existenzielle Schwierigkeiten geraten.</p> <p>Die erfolgte Vermögensabschöpfung ist gerichtlich angeordnet bzw. bestätigt worden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Nachprüfung. Der Ausschuss kann der Petentin nur raten, sich ggf. mit den Strafverteidigern ihres Vaters um eine Beschränkung des dinglichen Arrestes zu bemühen.</p>
9	808-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bemängelt, dass es am Wochenende aufgrund der personellen Besetzung in der JVA ab Freitagnachmittag nicht möglich sei, Sport zu treiben oder sich umschließen zu lassen. Ferner beschwert er sich darüber, dass ein Bediensteter ein wegen eines Stromausfalls gegebenes Notrufsignal über vier Stunden ignoriert habe.</p> <p>Nach Mitteilung der JVA kann an fast allen Wochentagen einschließlich des Wochenendes Sport getrieben werden. Der Ausschuss sieht es im Übrigen als durchaus akzeptabel an, dass am Freitagnachmittag diese Angebote sowie auch Möglichkeiten zum Umschluss aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nicht bestehen. Ferner hat der zuständige Bedienstete mehrfach - nach von Gefangenen provozierten Stromausfällen - die Stromversorgung wieder hergestellt. Sein Verhalten ist nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	819-15 Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet zu prüfen, ob der den Gefangenen gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht nachgekommen wird. Er bemängelt, dass gesunde Gefangene in einem Haftraum mit Gefangenen untergebracht würden, bei denen im Falle eines Blutkontaktes die Übertragung bestimmter Infektionen nicht auszuschließen sei. Der Petent befürchtet insbesondere eine Ansteckung mit Hepatitis C.</p> <p>Der Ausschuss ist durch die JVA darüber informiert worden, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen eine gemeinsame Unterbringung der Gefangenen bestehen. Selbstverständlich sind von allen die allgemeingültigen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Der Ausschuss begrüßt, dass eine neue Hausverfügung der JVA eine gemeinsame Unterbringung nur noch im Falle des Einverständnisses des Nichterkrankten vorsieht.</p>
11	820-15 Kreis Ostholstein Insolvenzverfahren	<p>Der Petent ist ehemaliger Geschäftsführer einer in Konkurs gegangenen GmbH und beklagt sich über eine schlechte Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Insolvenzverwalter. Dieser verhalte sich außerdem unzweckmäßig und benachteilige durch seine Entscheidungen die Gläubiger. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Insolvenzverfahrens einzusetzen.</p> <p>Ein zu beanstandendes Verhalten des Amtsgerichtes oder des Insolvenzverwalters kann der Ausschuss nach mehreren klärenden Gesprächen des Berichterstatters sowie aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums nicht feststellen. Er weist darauf hin, dass das Insolvenzverfahren vom Gedanken der Gläubigerautonomie geprägt ist und die Gläubigerversammlung den Insolvenzverwalter in seinem Amt bestätigt hat. Der Petent kann ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen.</p>
12	830-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltliche Ermittlungen	<p>Der Petent beanstandet die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft. Diese sei im Rahmen eines Verfahrens, dessen Hintergrund die Änderung einer Verkehrsbeschilderung sei, einer von einem Polizisten getätigten Falschaussage nicht nachgegangen.</p> <p>Der Ausschuss kann aufgrund der vom Petenten gemachten Angaben ein zu beanstandendes Verhalten der Staatsanwaltschaft nicht feststellen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass über ein Bußgeld, das gegen den Petenten aufgrund der Nichtbefolgung der Verkehrsbeschilderung verhängt wurde, letztinstanzlich entschieden worden ist. Der Ausschuss geht insofern von einer hinreichenden Klärung der Sach- und Rechtslage aus.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	834-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass sein Wunsch nach Verlegung in eine in einem anderen Bundesland befindliche sozialtherapeutische Anstalt mehrfach abgelehnt worden sei. Bei ihm bestehe eine Missbrauchsproblematik, die sich in der JVA, in der er zuvor untergebracht gewesen sei, fortgesetzt habe. Eine erforderliche Betreuung werde durch die JVA nicht geleistet.</p> <p>Der Ausschuss ist durch das Ministerium darüber unterrichtet worden, dass die eingeleiteten Ermittlungen einen Missbrauchs nachweis nicht erbracht haben. Der Ausschuss kann auch nicht die durch die JVA detailliert begründete Ablehnung des Verlegungswunsches beanstanden. Er sieht eine hinreichende Betreuung des Petenten in der JVA als gegeben an. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass voraussichtlich ab Oktober 2003 in der JVA eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet wird.</p>
14	846-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt, dass er durch verschiedene vollzugsinterne Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt worden sei. Ferner seien Gefangene, die sich beschwerten, Repressalien ausgesetzt. Außerdem bemängelt er den baulichen Zustand des Duschraumes in der Anstalt.</p> <p>Nach Mitteilung der JVA sind im Rahmen einer Haftraumrevision aus der Zelle des Petenten diverse Gegenstände zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entfernt worden. Die Kontrolle der ausgehenden Briefpost steht im Einklang mit dem Strafvollzugsgesetz. Der Ausschuss weist den unbelegten Vorwurf, Gefangene, die von ihren Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch machten, seien Nachteilen ausgesetzt, als haltlos zurück. Im Übrigen begrüßt er, dass eine Sanierung der Duschräume erfolgt ist.</p> <p>Gegen diesen Beschluss hat der Petent eine Gegenvorstellung erhoben. In Ermangelung neu vorgetragener Aspekte verzichtet der Ausschuss auf eine erneute inhaltliche Beratung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	851-15 Lübeck Staatsanwaltliche Ermittlungen	<p>Der ausländische Petent berichtet, er lebe seit langer Zeit in Deutschland und sei mit einer Deutschen verheiratet gewesen. Er bemühe sich bereits seit Jahren um ein Umgangsrecht mit der aus der Ehe hervorgegangenen Tochter. In der familienrechtlichen Auseinandersetzung habe seine ehemalige Frau ihn des Missbrauchs an der Tochter beschuldigt. Das deshalb auf seine Anzeige wegen falscher Verdächtigung 1993 eingeleitete Ermittlungsverfahren habe die Staatsanwaltschaft eingestellt und über eine hiergegen erhobene Beschwerde nicht entschieden.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass das seinerzeitige Ermittlungsverfahren mangels Tatnachweises eingestellt worden ist. Aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist der Beschwerdevorgang zwar nicht mehr vorhanden, es könne jedoch davon ausgegangen werden, dass der Petent ordnungsgemäß beschieden worden ist. Auch auf eine erneute Strafanzeige des Petenten im Jahr 2000 wegen desselben Sachverhaltes ist eine Einstellung erfolgt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist erfolglos geblieben. Der Ausschuss kann die Behandlung der Angelegenheit durch die Staatsanwaltschaft nicht beanstanden.</p>
16	855-15 Lübeck Gerichtliche Entscheidung	<p>Die Petentin wendet sich an den Ausschuss, um ein familiengerichtliches Verfahren überprüfen zu lassen. Sie ist der Ansicht, dass bei der Festsetzung des von ihr zu leistenden Ehegattenunterhalts von einer unzutreffenden Berechnungsgrundlage ausgegangen worden sei.</p> <p>Der Ausschuss kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen.</p>
17	870-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der afghanische Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über das Verhalten von zwei Bediensteten der JVA. Trotz deren mehrfacher Zusage sei ihm keine qualifizierte Beschäftigung in der Arbeitshalle zugewiesen worden, sodass er noch immer stationsintern zu bloßen Reinigungszwecken eingesetzt werde.</p> <p>Der Ausschuss kann kein zu beanstandendes Verhalten feststellen. Eine Beschäftigung des Petenten in der Arbeitshalle kommt aufgrund der beschränkten Sprachkenntnisse des Petenten und bestehender Trennungsvorgängen zu anderen Mitgefangenen nicht in Betracht. Dies ist dem Petenten auch mehrfach erläutert worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	871-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt sich über einen Bediensteten. Dieser provoziere ihn ständig und habe Mitgefangene gegen ihn aufgehetzt. Ferner bemängelt der Petent, dass für ihn kein Vollzugsplan erstellt worden sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorwürfe des Petenten in Bezug auf das Verhalten des Bediensteten nicht bestätigen. Die Behauptung, es gäbe keinen Vollzugsplan, kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, da der Petent seitens der JVA bereits vor Erhebung seiner Eingabe über das Verfahren zur Fortschreibung seiner Vollzugsplanung informiert worden ist.</p>
19	880-15 Bayern Zivilprozesswesen	<p>Der Petent bemängelt, dass die von den Amtsgerichten erlassenen zivilgerichtlichen Urteile keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dadurch bedingt würden häufig rechtsunkundige Bürger unzulässige Berufungen einlegen. Der Petent ist der Ansicht, dass allen von diesem Missstand betroffenen Bürgern rückwirkend ein Entschädigungsanspruch zugestanden werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass in der Praxis der schleswig-holsteinischen Amtsgerichte z.T. bereits fakultativ Rechtsmittelbelehrungen erteilt werden. Er unterstützt das Anliegen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die im Wege einer Änderung der Zivilprozessordnung eine obligatorische Regelung einzuführen beabsichtigt. Schadensersatzansprüche sieht der Ausschuss nicht. Er leitet die Eingabe als Arbeitsmaterial dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu.</p>
20	900-15 Kreis Schleswig-Flensburg Gebührenrecht	<p>Der Petent bittet um Klärung einer Kostenangelegenheit, die auf einer Testamentseröffnung beruhe. Nachdem höhere Gebühren angefallen seien, als ursprünglich von der Rechtspflegerin mitgeteilt, habe er deshalb bereits vergeblich ein Klagverfahren geführt. Auch sei sein geltend gemachter Schadensersatzanspruch abgelehnt worden und seine gegen den Präsidenten des OLG gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde erfolglos geblieben.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen noch abändern. Die Behandlung des Schadensersatzanspruches und der Dienstaufsichtsbeschwerde ist in nicht zu beanstandender Weise erfolgt. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Arbeitsweise der Bediensteten sind für den Ausschuss nicht ersichtlich. Den Vorwurf einer Aktenmanipulation hält der Ausschuss für völlig abwegig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
21	947-15 Mecklenburg-Vorpommern Jugendhilfe	<p>Der Petent berichtet, er sei von seiner Frau geschieden. Drei Kinder seien danach bei ihm verblieben und zwei bei seiner ehemaligen Frau. Nachdem das jüngste bei ihm verbliebene Kind zunächst zu seiner Mutter gegangen sei, befinde es sich zwischenzeitlich in einem Heim in Schleswig-Holstein. Ein zwischen dem Petenten dort mit dem Kind verabreiteter Weihnachtsbesuch sei aus seiner Sicht nicht zustande gekommen, weil die Betreuer entsprechend auf das Kind eingewirkt hätten. Ferner verlange er Gegenstände heraus, die das Kind in seinem Besitz habe.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt dem Petenten sehr einfühlsam die Situation und die Beweggründe seiner Tochter erläutert hat. Der Ausschuss sieht keine weitergehenden Möglichkeiten, im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- 1 **854-15**
Lübeck
Verwaltungsgebühren
- Die Petentin beklagt sich darüber, dass sie für ihren Kirchenaustritt beim Standesamt eine Gebühr von 20,00 DM habe entrichten müssen. Sie bittet den Ausschuss, sich für eine Abschaffung der Gebühr einzusetzen.

Der Ausschuss erläutert der Petentin die Verwaltungstätigkeit im Falle eines Kirchenaustritts. Der Ausschuss setzt sich nicht für eine Änderung der Gebührenverordnung ein, da auch die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen in anderen Bereichen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger auslöst.

- 2 **860-15**
Kreis Steinburg
Personalangelegenheit; Verfahrensdauer

Die Petentin ist Lehrerin und bemängelt, dass ihr Antrag auf Berechnung des voraussichtlichen Ruhegehaltes nach elf Monaten noch immer nicht bearbeitet sei. Sie benötige diese Daten, da sie erwäge, vorzeitig aus dem Schuldienst auszuschneiden und ggf. zudem noch ihre Pflichtstundenzahl zu verringern.

Der Ausschuss kann den Unmut der Petentin gut nachvollziehen und bedauert sehr, dass aufgrund eines nicht nachvollziehbaren Verlustes ihrer Unterlagen eine erneute Antragstellung erforderlich war. Das Ministerium hat eine kurzfristige Bearbeitung zugesagt. Der Ausschuss sieht allerdings keine Möglichkeiten, das Verfahren einfacher zu gestalten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl im Ministerium als auch im Landesbesoldungsamt vorläufige Berechnungen nachrangig gegenüber aktuellen Versorgungsfällen im Rahmen freier Kapazitäten bearbeitet werden. Der Ausschuss regt an, die Antragsteller durch Zwischennachrichten zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	868-15 Kreis Segeberg Schulwesen; Nachmittagsunterricht	<p>Die Petentin ist stellvertretende Schulleitungsbeiratsvorsitzende und kritisiert, dass über bereits angekündigte Planstellenkürzungen hinaus weitere Unterrichtsstunden an der Schule wegfallen würden. Daher sei ein Ganztagsunterricht nicht mehr gewährleistet. Im Übrigen bringe jede Stundenplankürzung erhebliche logistische Probleme für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit sich. Eine diesbezügliche Anfrage sei durch das Ministerium bislang nicht beantwortet worden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin zwischenzeitlich eine Antwort erhalten hat. Er erwartet zukünftig vom Ministerium ein zeitnäheres Eingehen auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. In der Sache bedauert der Ausschuss, dass sich die für das Schuljahr 2001/2002 beabsichtigte Verbesserung der Ganztagsunterrichtsversorgung durch eine Erhöhung der Planstellenanteile aufgrund eines landesweiten Anstiegs der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I nicht realisiert hat. Hinzu kommen individuelle Entwicklungen an der Schule. Nach Ansicht des Ministeriums ist dort im nächsten Schuljahr mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen.</p>
4	872-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bildungswesen	<p>Der Petent bemängelt als Vorstandssprecher einer Landesarbeitsgemeinschaft von Privatschulen eine vorgesehene Änderung des Landesschulgesetzes. Durch die beabsichtigte Mittelkürzung seien die Schulen in ihrer Existenz bedroht. Er halte die angestrebte Regelung der Privatschulfinanzierung für verfassungswidrig.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der vom Landtag vorgesehene Haushalt für das Jahr 2002 eine Erhöhung von Zuschüssen an Schulen in freier Trägerschaft um mehr als 1 Mio. Euro vorsieht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	873-15 Kreis Rensburg-Eckernförde Bildungswesen	<p>Der Petent bemängelt als Sprecher einer Arbeitsgemeinschaft von nichtstaatlichen Schulen, unterstützt durch über zweihundert Unterschriften, eine vorgesehene Änderung des Schulgesetzes, die Zuschusskürzungen für Schulen in freier Trägerschaft vorsehe. Ferner fordere er eine Entlastung der Eltern von den Schülerbeförderungskosten sowie eine Transparenz bei der Berechnung der Schülerkostensätze. Außerdem solle die finanzielle Gleichbehandlung staatlicher und nicht-staatlicher Schulen zum Ziel der Bildungspolitik erhoben werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der vom Landtag vorgesehene Haushalt für das Jahr 2002 eine Erhöhung von Zuschüssen an Schulen in freier Trägerschaft um mehr als 1 Mio. Euro vorsieht. Die geforderte Transparenz der Berechnungsschlüssel sieht der Ausschuss durch das Schulgesetz als gegeben an. Er unterstützt nicht die weitergehenden Forderungen des Petenten und sieht die Privatschulfinanzierung als verfassungskonform an. Zur Erläuterung erhält der Petent eine Kopie einer früheren Stellungnahme des Ministeriums. Die Eingabe leitet er den Fraktionen des Landtages als Arbeitsmaterial zu.</p>
6	882-15 Kiel Bildungswesen	<p>Der Petent hat sich im zweiten Semester an der Fachhochschule Kiel für den Studiengang Architektur immatrikuliert. Er bemängelt, dass seine an der Fachhochschule Lübeck erbrachten Leistungen in Kiel nur zu 30 % anerkannt würden. Er befürchtet im Übrigen, dass er aufgrund der in Kiel beabsichtigten Schließung des Studienganges nicht mehr in der Lage sein werde, sein Studium dort abschließen zu können.</p> <p>Der Petent hat zum Teil die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht bzw. sich nicht mit den zuständigen Professoren in Verbindung gesetzt. Die Anerkennungspraxis der Gleichwertigkeitsprüfung, die keine zu hohen Anforderungen stellt, kann der Ausschuss insgesamt nicht beanstanden. Der Ausschuss ist davon unterrichtet worden, das letztmalig im Sommersemester 2008 die erforderlichen Prüfungen an der Fachhochschule Kiel abgelegt werden können. Aus Sicht des Ausschusses bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung des Studienangebotes. Er stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	919-15 Kreis Ostholstein Personalangelegenheit, Altersteilzeit	<p>Der Petent ist Lehrer und beschwert sich darüber, dass sein Antrag auf Verlängerung der bereits gewährten Altersteilzeitregelung abgelehnt worden sei. Er habe beabsichtigt, die Arbeitsphase um ein halbes Jahr zu verlängern, da er in seiner Funktion als Klassenlehrer in der Orientierungsstufe seinen Schülerinnen und Schülern einen Lehrerwechsel zum Schulhalbjahr nicht zumuten wollte. Seitens der Schulleitung und des Personalrats werde sein Antrag unterstützt.</p> <p>Der Ausschuss kann sich trotz Verständnisses für die Beweggründe des Petenten nicht in seinem Sinne einsetzen. Einer Verlängerung der Altersteilzeit steht nunmehr die Ermessensentscheidung der Landesregierung entgegen, die für weite Bereiche der Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung die Aussetzung der Altersteilzeitregelung vorgibt. Sowohl die Schule als auch der Petent hatten bei der ursprünglichen Beantragung keine organisatorischen Bedenken hinsichtlich eines Freistellungsbeginns zum Schulhalbjahr. Im Übrigen hat der Hauptpersonalrat der ablehnenden Entscheidung zugestimmt.</p>
8	959-15 Kreis Steinburg Bildungswesen	<p>Die Petentin begehrt die Zulassung zur Nichtschülerprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Wege einer Ausnahmeregelung, um einen Abschluss als Erzieherin zu erwerben. Für sie sei es nicht nachvollziehbar, dass sie - im Gegensatz zu anderen - trotz ihrer durch den schulischen, beruflichen und privaten Werdegang nachgewiesenen Eignung nicht zur Prüfung zugelassen werde.</p> <p>Der Ausschuss kann die von der Petentin vorgetragene Kritik nicht teilen. Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass die Petentin zwar die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung erfüllt, jedoch bislang nicht über den erforderlichen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügt. Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin im Rahmen ihrer vorbildlichen Qualifizierungsaktivitäten auch die Erreichung des fehlenden Abschlusses anstrebt. Er stellt ihr die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 93-15
Kreis Plön
Bauwesen | <p>Der Petent berichtet, dass er ein Gartenhäuschen errichtet habe, das 10 cm höher als zulässig sei. Die Gemeinde beabsichtige allerdings eine B-Planänderung, nach der die Zulässigkeit gegeben sein werde. Der Petent bittet, ihn zu unterstützen, um eine Durchsetzung der Beseitigungsverfügung zu verhindern. Mit einem weiteren Schreiben äußert der Petent den Wunsch, das Eingabeverfahren ruhen zu lassen.</p> <p>Da der Petent das Eingabeverfahren seit eineinhalb Jahren nicht aktiv betrieben hat, schließt der Ausschuss die Beratung der Eingabe ab.</p> |
| 2 | 124-15
Kreis Segeberg
Bauwesen | <p>Die Petenten schildern, dass beim genehmigten Umbau ihres Altenteilerhauses die Giebel des Altbaus eingestürzt seien. Nachdem diese durch eine Holzkonstruktion ersetzt worden seien, habe die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauvoranfrage der Petenten unter Hinweis auf die Vorschriften über das Bauen im Außenbereich abgelehnt. Ihre verwaltungsgerichtliche Klage haben die Petenten zurückgenommen, weil im gerichtlichen Orts-termin ange deutete Lösungsmöglichkeiten technisch und finanziell nicht realisierbar gewesen seien.</p> <p>Der Ausschuss hat sich auch im Rahmen eines Ortstermins davon überzeugt, dass die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Da nach vollständiger Entfernung des alten Gebäudes der Bestandschutz entfallen und damit eine Privilegierung des Vorhabens nicht mehr gegeben war, ist die Abrissverfügung für das neu errichtete Gebäude rechtsfehlerfrei erfolgt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	607-15 Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der anwaltlich vertretene Petent wendet sich gegen seine Abschiebung in die Türkei und bittet um die Erteilung einer Duldung aus humanitären Gründen. Der in Deutschland aufgewachsene Petent berichtet, dass er 1999 illegal in die Bundesrepublik eingereist sei und die Erteilung einer Duldung sowie die Befristung seiner Einreisesperre beantragt habe. Über diesen Antrag sei von der Ausländerbehörde, bedingt durch Verzögerungen seitens der Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes, erst nach zwei Jahren abschlägig entschieden worden. In der Zwischenzeit sei er aufgrund der ungeklärten Situation psychisch erkrankt. Der Petent befürchtet, dass seine erfolgreich behandelte Erkrankung bei einer Rückkehr in die Türkei erneut auftritt und dort nicht entsprechend behandelt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beanstanden. Gegen den Petenten besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Bei der erst im Petitionsverfahren vom Petenten ermöglichten amts-ärztlichen Untersuchung ist keine Reiseunfähigkeit festgestellt worden. Der eingeleiteten Rückführung ist der Petent jedoch nicht nachgekommen. Er ist in ein anderes Bundesland verzogen und hat dort einen Asylfolgeantrag gestellt.</p>
4	617-15, 783-15 Kreis Plön Bauwesen	<p>Die Petenten berichten, sie betrieben seit sechs Jahren mit einer Erlaubnis des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie in privater Trägerschaft eine Einrichtung der Jugendhilfe, in der zwanzig Kinder zwischen sechs und achtzehn Jahren betreut würden. Da die Pachtzeit für das bisher genutzte Gebäude abgelaufen und nicht mehr zu verlängern gewesen sei, hätten sie einen neuen Standort für ihre Einrichtung gesucht. Nachdem der örtliche Bauausschuss und der Bürgermeister zunächst mit der am neuen Standort beabsichtigten Nutzungsänderung einverstanden gewesen seien, habe die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauvoranfrage hinsichtlich der Nutzungsänderung des von ihnen gekauften Gebäudes abgelehnt. Zudem hätte die Gemeinde ihr Einvernehmen dann überraschend versagt. Ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren sei erfolglos geblieben. Aufgrund einer zwangsgeldbewährten Nutzungsuntersagung, deren sofortige Vollziehung angeordnet worden sei, seien einige der Kinder von Obdachlosigkeit bedroht. Die Petentin zur Eingabe 783-15 setzt sich ebenfalls für den Erhalt der Einrichtung ein.</p> <p>Der Eingabenausschuss bedauert, sich nicht für die Petenten einsetzen zu können. Als Ergebnis diverser Gespräche, eines Ortstermins und aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums hat sich herausgestellt, dass nur über eine planungsrechtliche Entscheidung ein Verbleib der Einrichtung zu ermöglichen sei. Die Gemeindevertretung hat jedoch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes abgelehnt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	656-15 Kreis Steinburg Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss mit der Bitte um Unterstützung einer bauplanungsrechtlichen Absicherung der von ihnen bewohnten Siedlung. Sie berichten, dass die ehemals militärischen Gebäude seit Kriegsende zu Wohnzwecken genutzt würden. Im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Versagung einer Baugenehmigung bestätigt worden sei, seien Irritationen über die weitere Nutzung und Instandhaltung der Gebäude aufgetreten.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet in Ermangelung neu vorgetragener Gesichtspunkte auf eine inhaltliche Beratung und verweist auf das bereits abgegebene Votum.</p>
6	723-15, 785-15 Kreis Plön Bauwesen	<p>Die Petenten führen aus, sie seien Eigentümer einer Gutsanlage, die landwirtschaftlich genutzt werde und daneben einundzwanzig Dauer- und zwölf Ferienwohnungen biete. Aus wirtschaftlichen Erwägungen sei der Umbau der Ferienwohnungen zu einer betreuten Wohnanlage geplant. Nach Ablehnung eines Nutzungsänderungsantrags sei mittlerweile ein Berufungszulassungsverfahren anhängig. Eine Untersagungsverfügung hinsichtlich der Nutzung sei nach Klagrücknahme bestandskräftig geworden. Der Petent zur Eingabe 723-15 ist behinderter Mieter der genannten Einrichtung.</p> <p>Der Ausschuss hat aufgrund neuer Gesichtspunkte seinen bereits abschließend gefassten Beschluss wieder aufgehoben.</p> <p>Zwischenzeitlich hat das Oberverwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Auch angedachte Änderungen der bauplanungsrechtlichen Grundlagen lassen eine Legalisierung der bereits erfolgten Nutzung nicht zu. Der Ausschuss stellt dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen die Stellungnahme des Ministeriums sowie den gefassten Beschluss auf Wunsch zur Verfügung.</p>
7	761-15 Kreis Dithmarschen Polizeiliche Maßnahmen; Nachbarrecht	<p>Der Petent tritt in einer bereits abschließend beratenen Eingabe - Gegenstand war eine vorläufige polizeiliche Ordnungsverfügung und die Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde - erneut an den Ausschuss heran, da er mit dem Beschluss nicht einverstanden ist.</p> <p>Der Ausschuss sieht in Ermangelung neu vorgetragener Argumente davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	773-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss und regt an, zur Beantwortung der Fragestellung, ob ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz in einem kommunalen Bauausschuss innehaben könne, den Innen- und Rechtsausschuss zu beteiligen.</p> <p>Der Ausschuss erläutert nochmals die aus seiner Sicht nicht zu beanstandenden Ausführungen des Innenministeriums, nach der es sich nicht um eine kommunalrechtliche, sondern um eine richterrechtliche Angelegenheit handelt. Aufgrund der bundesrechtlichen Problematik sieht der Ausschuss davon ab, die Eingabe an den Innen- und Rechtsausschuss abzugeben.</p>
9	784-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Verfassungsrecht; Volksentscheide	<p>Der Petent bezweifelt, dass die Verfassung des Landes mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Er begründet dies durch die Entscheidung des Landtages zur Rechtsschreibereform, durch die das per Volksentscheid beschlossene Gesetz aufgehoben worden sei. Nach seiner Vorstellung sei es möglich, dass der Landtag durch Beschluss Wahlergebnisse ändere.</p> <p>Der Ausschuss kann die vom Petenten vertretene Auffassung nicht nachvollziehen und teilen. Der Ausschuss sieht keinen Anlass zur Änderung der Landesverfassung und verweist den Petenten auf das Antwortschreiben der Staatskanzlei.</p>
10	804-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich über die Berechnung seines Sozialhilfeanspruchs. Da sein aus einer Nebenbeschäftigung resultierendes Einkommen zu Unrecht sowohl auf seinen Arbeitslosenhilfe- als auch Sozialhilfeanspruch angerechnet werde, erwarte er eine Sozialhilfenachzahlung. Bei ihm bestehende Sonderbedarfe würden nicht berücksichtigt. Ferner erhalte er auf seine Dienstaufsichtsbeschwerden und Widersprüche keine oder sehr verzögerte Entscheidungen. Zum Verfahren teilt er mit, dass er sich mit seinem Anliegen bereits vergeblich an die Bürgerbeauftragte für soziale Belange gewandt habe.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass sich durch einen vom Petenten geschlossenen Prozessvergleich der Streit um die Freibeträge erledigt hat. Die Durchführung des Sozialhilfeverfahrens obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Hierbei ist der Ausschuss auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt, die zu keinen Beanstandungen geführt hat. Er regt eine zügigere Bearbeitung der Widerspruchsverfahren an. Der Ausschuss stellt dem Petenten die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	827-15 Kreis Segeberg Polizeiliche Ermittlungen	<p>Der Petent ist ein Verein, der sich über die Bearbeitungsdauer seiner gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied gerichteten Betrugsanzeige bei der Kripo beschwert. Der Verein befürchte Kündigungen seiner Mitglieder sowie Rufschädigung.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass trotz der mehrmonatigen Bearbeitungsdauer eine schuldhaft verzögerte Bearbeitung der Anzeige nicht erfolgt ist. Da im zuständigen Sachgebiet der Kriminalpolizei eine anhaltend hohe Arbeitsbelastung festzustellen ist, bittet der Ausschuss, eine personelle Verstärkung zu prüfen.</p>
12	828-15 Kreis Stormarn Bauwesen	<p>Die Petenten beschwerten sich über ein nach ihrer Auffassung willkürliches bauordnungsrechtliches Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde. Sie hätten zur gewerblichen Entwicklung ihres Hobbys ihre Garage ohne Einholung einer Genehmigung umgenutzt und diverse Anbauten an ihrem Wohnhaus vorgenommen. Hiergegen sei die Bauaufsichtsbehörde vorgegangen und habe zudem auch noch den Bau eines Wintergartens stillgelegt.</p> <p>Der Ausschuss hat keinen Hinweis auf eine willkürliche oder rechtswidrige Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Es besteht keine Möglichkeit der Duldung der bauordnungswidrigen Zustände. Der Ausschuss begrüßt, dass die Bauaufsichtsbehörde sich im Gespräch mit den Petenten befindet und bereits zwei Lösungsvorschläge unterbreitet hat. Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, weiterhin das Gespräch mit der Behörde zu suchen und ggf. auf einen der Lösungsvorschläge einzugehen.</p>
13	840-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr inhaftierter Ehemann nach der Entlassung aus der Strafhaft nicht in die Türkei abgeschoben wird. Da die Petentin sich auch mit inhaltsgleichem Schreiben an die Härtefallkommission gewandt hat, ist sie darauf hingewiesen worden, dass eine anhängige Petition beim Eingabenausschuss eine Sperrwirkung hinsichtlich des Verfahrens vor der Härtefallkommission hat. Die Petentin hat daraufhin ihr Eingabe zurückgezogen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	841-15 Kreis Steinburg Lärmschutz	<p>Der Petent beklagt sich über den Bürgermeister seines Wohnortes. Dieser habe sich anlässlich einer Beschwerde des Petenten für nicht zuständig erklärt. Hintergrund sei dabei gewesen, dass ein an das von ihm bewohnte Wohngebiet angrenzender Gewerbebetrieb seine Nutzung unzulässig ausgeweitet habe. Lkw-Verkehr führe durch eine weitere Ausfahrt nun durch diese Wohnsiedlung. Zudem habe der Betrieb Reihenhäuser zur kurzfristigen Unterbringung von Saisonarbeitern erworben.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der erweiterten Nutzung des Gewerbegrundstücks stehenden Beschwerdepunkte im Wesentlichen im Zuständigkeitsbereich des Landrats liegen. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist aufgrund der berechtigten Beschwerde gegenüber dem Gewerbebetrieb tätig geworden. Der Ausschuss sieht dem Anliegen des Petenten damit Rechnung getragen.</p>
15	856-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Die Petenten berichten, dass der von ihnen erworbene Resthof samt Stallgebäude abgebrannt sei. Sie beabsichtigen, an gleicher Stelle ein geringfügig erweitertes Wohngebäude und etwas abseits einen Stall neu zu errichten. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe dieses Vorhaben als nicht privilegiert abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Wiederaufbau des Wohnhauses mit Stallgebäude zwischenzeitlich genehmigt worden ist.</p>
16	862-15 Kreis Stormarn Grundstückszuwegung	<p>Die Petenten begehren im Wesentlichen die Versagung bzw. den Rückbau einer erweiterten Grundstückszuwegung auf ihrem Nachbargrundstück durch die öffentliche Verwaltung. Ferner bemängeln die Petenten, dass die Gemeinde ihnen ein gemeindliches Flurstück nicht verkauft habe. Obwohl es sich um eine geschützte Waldfläche handele, sei es im Rahmen der Wegeerweiterung dort zu Eingriffen gekommen. Abschließend bemängeln sie, dass in ihrem Eigentum stehende Gegenstände beschädigt und auf ihrem Grundstück ein Baum gefällt worden sei, wofür ihnen die Kostenpflicht auferlegt worden sei.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für die Petenten einsetzen. Der Ausschuss ist darüber befremdet, dass die Petenten die Zuwegung des Nachbargrundstücks, die nicht zu beanstanden ist, unterbunden wissen möchten. Die Problematik des Grenzsteins und des beschädigten Zauns unterfällt dem Privatrecht, in das der Ausschuss nicht regelnd eingreifen darf. Bei Veräußerungsentscheidungen, die zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören, ist der Ausschuss lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Insgesamt kann er kein zu beanstandendes Verhalten der beteiligten Behörden feststellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
17	864-15 Kreis Pinneberg Namensrecht	<p>Die anwaltlich vertretenen Petenten sind Angehörige eines ausländischen Staates und beschwerten sich über einen Zuständigkeitsstreit zwischen dem Generalkonsulat ihres Heimatstaates und einer Kommune in einer namensrechtlichen Angelegenheit. Das Generalkonsulat lehne die von den Petenten aus verschiedenen Gründen begehrte Namensänderung ihres sechsjährigen Sohnes ab, da dieser in Deutschland geboren und in seinem Heimatstaat nicht registriert sei. Die Kommune lehne die Namensänderung ab, da das Heimatstaatrecht gelte. Die Petenten beklagen ferner, dass ihr Sohn nicht einmal ein Ausweispapier erhalten könne.</p> <p>Der Ausschuss kann, bei allem Verständnis für den Unmut der Petenten, das Handeln der Kommune nicht beanstanden. Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, die Vorgehensweise des Generalkonsulats zu prüfen bzw. dazu Empfehlungen abzugeben. Hinsichtlich der Ausweisangelegenheit rät der Ausschuss den Petenten, sich deshalb mit der Bitte um Unterstützung an die Ausländerbehörde zu wenden. Er stellt den Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>
18	865-15 Kreis Herzogtum-Lauenburg Kommunalabgabengesetz	<p>Der Petent kritisiert die kommunalabgabenrechtliche Regelung der Gebührenschnuldnerschaft in den kommunalen Aufgabenbereichen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der Abfallentsorgung. Er bittet den Ausschuss, sich für eine Regelung einzusetzen, die die Gebührenschnuldnerschaft des Mieters vorsieht, ohne wie bisher den kommunalen Körperschaften ein Wahlrecht zwischen Eigentümer und Mieter einzuräumen. Dadurch erhielte der Mieter eigene Rechtsschutzmöglichkeiten und werde im Übrigen zu einem bewußteren Umgang mit den Ressourcen motiviert.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, eine Empfehlung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) abzugeben. Der Ausschuss ist ebenso wie das Ministerium der Ansicht, dass aus verfahrenspraktischen und ökonomischen Gründen an den Regelungen des KAG festgehalten werden sollte. Zum Gesetzgebungsverfahren des KAG merkt der Ausschuss an, dass die seit April 1995 aufgenommene „Kann-Regelung“ auf einer Initiative aller im Landtag vertretenen Parteien beruht. Durch eine gleichzeitig erfolgte Änderung der Landesbauordnung, die grundsätzlich für alle nach dem 01.08.1994 neu errichteten Wohnungen das Vorhandensein eines Wasserzählers vorschreibt, sind ökologische Ziele verfolgt worden. Der Ausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	881-15 Kreis Segeberg Namensrecht	<p>Der Petent führt aus, dass er mit seinem gleichgeschlechtlichen Partner eine eingetragene Lebenspartnerschaft unter Wechsel des Familiennamens eingegangen sei. Vom Einwohnermeldeamt habe er jedoch bislang keine geänderten Ausweispapiere erhalten und auch seine Lohnsteuerkarte sei nicht geändert worden. Die Behörden hätten sich dabei auf fehlende Rechtsgrundlagen und Auskünfte aus dem Ministerium berufen.</p> <p>Der Ausschuss konnte im Eingabeverfahren die bestehenden Missverständnisse zwischen Meldebehörde und Innenministerium ausräumen. Der Ausschuss begrüßt, dass die zügige Zusammenarbeit mit den Behörden dazu geführt hat, dass dem Petenten nunmehr geänderte Papiere ausgestellt werden.</p>
20	896-15 Kreis Schleswig-Flensburg Sonn- und Feiertagsrecht	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass nur zwei Tage vor Beginn eines Traditionsmarktes dessen Verbot in der Presse bekannt gemacht worden sei. Die Ordnungsbehörde habe auf ihre Nachfrage mitgeteilt, dass das Sonn- und Feiertagsrecht derartige Veranstaltungen an stillen Feiertagen verbiete. Die Petentin möchte, dass der Ausschuss sich für eine zukünftige Sondergenehmigung für den Markt bzw. eine generelle Zulässigkeit entsprechender Veranstaltungen einsetzt.</p> <p>Der Ausschuss merkt dazu an, dass das Innenministerium eine Novellierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes beabsichtige. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Regelung von Veranstaltungen an stillen Feiertagen Gegenstand der parlamentarischen Diskussion sein. Der Ausschuss will dieser Erörterung nicht vorgreifen. Er empfiehlt der Petentin bzw. dem Veranstalter des Marktes, sich vor der diesjährigen Veranstaltung wegen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit der Ordnungsbehörde, die der Ausschuss um wohlwollende Prüfung bittet, in Verbindung zu setzen.</p>
21	909-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin setzt sich für einen ihr bekannten zweiundzwanzigjährigen türkischen Staatsangehörigen ein, der ausgewiesen werden soll. Sie berichtet, dass der Bekannte in Deutschland geboren und aufgewachsen sei. Mit einem weiteren Schreiben nimmt die Petentin ihre Eingabe zurück, da der türkische Staatsbürger die Zustimmung zur Wiedereinreise erhalten habe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	914-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Der kosovarische Petent wendet sich anwaltlich vertreten an des Ausschuss und bittet um Unterstützung hinsichtlich der Gewährung eines Bleiberechts aus humanitären Gründen und wegen der Aussetzung der beabsichtigten Abschiebung. Er berichtet, dass er als minderjähriger Bürgerkriegsflüchtling nach Deutschland eingereist sei und sich über Jahre gut integriert habe. Seinen Hinweis auf die bestehende Winterzeit im Kosovo und die Tatsache, dass seine Eltern als verschollen gelten, habe die Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt. Abschließend weist der Petent darauf hin, dass seine psychische Erkrankung einer Behandlung bedürfe.</p> <p>Ein Bleiberecht aus humanitären Gründen ist für den Petenten aufgrund der Sach- und Rechtslage ausgeschlossen. Da er mehrere Termine für eine freiwillige Ausreise nicht wahrgenommen hat, ist die Abschiebung nicht zu beanstanden. Dem steht auch nicht die Erlasslage entgegen, da der Petent nicht als besonders hilfsbedürftige Person einzuschätzen ist.</p>
23	941-15 Kreis Dithmarschen Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent berichtet, er habe vor kurzem eine rumänische Staatsangehörige geheiratet. Deren Visumsantrag sei von der Deutschen Botschaft unter Hinweis auf eine Entscheidung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt worden. Da die Entscheidung weder eine Rechtsmittelbelehrung noch eine fundierte Begründung enthalten habe, bittet der Petent den Ausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Ausschuss erläutert dem Petenten das Verfahren der Visumserteilung und die Hintergründe der abschlägigen Entscheidung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Ehefrau gegenüber der Botschaft Einwände gegen deren Entscheidung erheben kann. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich mit der hiesigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	945-15 Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der anwaltlich vertretene Petent ist jugoslawischer Staatsangehöriger und wendet sich gegen seine kurz bevorstehende Abschiebung. Diese würde nicht nur, wie von der Ausländerbehörde unterstellt, zu einer kurzfristigen Trennung von seiner Verlobten und den drei gemeinsamen Kleinkindern führen. Seine Verlobte habe für sich einen Asylfolgeantrag und für die Kinder Asylanträge gestellt und sei durch die Situation psychisch sehr belastet.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für den Petenten einsetzen. Dieser ist gemeinsam mit seiner Familie im Jahr 2000 unter Inanspruchnahme von Beihilfemitteln in den Kosovo ausgewandert, jedoch nach einem halben Jahr wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Sein Asylfolgeantrag ist - wie auch zwischenzeitlich die Anträge seiner Verlobten und die der Kinder - abgelehnt worden. Abschiebungshindernisse sind für den Petenten nicht gegeben. Nach dem Auslaufen der „Winterregelung Kosovo“ soll der Petent nunmehr gemeinsam mit seiner Familie abgeschoben werden.</p>
25	1000-15 Kreis Stormarn Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über den beabsichtigten Widerruf einer bautechnischen Typenprüfung für nicht fest installierte Pavillons. Er benötige die von einem kommunalen Prüfamt für Baustatik für Jahre verlängerte Typenprüfung, um die Pavillons auch weiterhin verkaufen und vermieten zu können. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens angeführten Widerrufsründe seien für ihn nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Der Ausschuss sieht sich nicht in der Lage, ein Votum im Sinne des Petenten abzugeben. Die länderübergreifende Fachkommission Bautechnik hat bei den Pavillonzelten ein Standsicherheitsproblem festgestellt und das Land insofern um Klärung gebeten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Ministerium zunächst für den Erhalt der Typenprüfung eingesetzt hat, jedoch nach erneuter Prüfung nunmehr die Auffassung der Fachkommission teilt. Das betroffene Prüfamt ist entsprechend unterrichtet worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
26	1023-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent setzt sich für eine kosovarische Familie ein, die seit fast sieben Jahren in Deutschland lebt. Er möchte, dass eine kurzfristig vorgesehene Abschiebung zunächst nicht durchgeführt wird, um den beiden älteren Kindern den Abschluss des Schuljahres zu ermöglichen. Der Petent erklärt sich bereit, für alle entstehenden Kosten aufzukommen und sich für die Einhaltung des späteren Ausreisetermins zu verbürgen. Eine seitens der Ausländerbehörde vorgeschlagene Regelung, die zunächst nur die Abschiebung des Familienvaters und eine Duldung der restlichen Familie bis zum Ende des Schuljahres vorsehe, sei leider im Interesse der Familie nicht annehmbar.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beanstanden. Nach Information des Ministeriums unterliegt die Familie nicht der Härtefallregelung. Da weder inlands- noch zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen, kommt eine weitere Duldung nicht in Betracht. Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung ist ein Verbleib der Familie allein aus menschlichen Gründen nicht möglich. Der Ausschuss kann letztlich nur raten, das Angebot der Ausländerbehörde nochmals zu überdenken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

1	899-15 Kreis Segeberg Gewässerunterhaltung	Der Petent bemängelt als Mitglied eines Gewässerpflegeverbandes eine ablehnende Entscheidung des staatlichen Umweltamtes. Das Amt habe eine finanzielle Förderungsfähigkeit der im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung durchgeführten Gehölzpflegemaßnahme der Verbandsmitglieder nicht anerkannt. Der Petent weist darauf hin, dass er deshalb auch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben habe.
---	---	---

Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben, da eine fachaufsichtliche Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat. Er ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 749-15
Plön
Stellenbesetzung | <p>Der Petent beschwert sich über die mehrfache Nichtberücksichtigung seiner Bewerbungen auf höherwertige Stellen, obwohl ihm schon früher eine Beförderungseignung zuerkannt worden sei. Nachdem er auf Bitten mehrerer Vorgesetzter seine erste Bewerbung zugunsten eines Konkurrenten zurückgezogen habe, habe er insbesondere gehofft, dass sein Entgegenkommen später honoriert würde. Der Petent bittet zu prüfen, ob der Dienstherr seinen ihm gegenüber obliegenden beamtenrechtlichen Fürsorgepflichten nachgekommen sei.</p> <p>Der Ausschuss kann keine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn des Petenten feststellen. Die Auswahl der Bewerber bei Beförderungen erfolgt nach den Kriterien der Bestenauslese. Das Ministerium hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass auch bei der besagten Ausschreibung der Mitbewerber besser beurteilt gewesen sei.</p> |
| 2 | 789-15
Lübeck
Steuerwesen | <p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für einen Billigkeitserlass ihrer Steuerschulden einzusetzen. Nach dem plötzlichen Tod ihres Ehemannes habe sie die erb- und steuerrechtlichen Konsequenzen nicht überblickt. Einen Erbschein habe sie nicht beantragt, jedoch auch nicht das Erbe ausgeschlagen. Der Steuerberater ihres verstorbenen Mannes habe dann für sie um einen Erlass aus Billigkeitsgründen gebeten. Dieser Antrag sei unbeantwortet geblieben, jedoch sei drei Jahre später eine Zahlungsaufforderung gegen sie ergangen. Ein hiergegen eingelegter Einspruch sei noch nicht beschieden. Ihre persönlichen Verhältnisse ließen eine Zahlung der Steuerrückstände nicht zu.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt nochmals die Möglichkeit einer Stundung der Hauptsteuerschulden nebst Zinsen bei Einräumung einer Ratenzahlungsmöglichkeit prüfen wird. Ggf. kann der Petentin ein Erlass der angefallenen Säumniszuschläge, ein Viertel der Steuerschuld, gewährt werden. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die durch die Verfahrensbevollmächtigten der Petentin gestellten Erlassantäge abschlägig beschieden worden sind. Er stellt der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	825-15 Lübeck Einkommensteuer; Steuerwesen	<p>Der Petent beklagt, dass das Finanzamt über viele Jahre zu Unrecht die von ihm für seine im Altersheim lebende Mutter gezahlten Unterhaltsbeiträge nicht als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuerrechts anerkannt habe. Seinen gegen einen dieser Steuerbescheide eingelegten Einspruch habe er aufgrund entsprechender Hinweise des Finanzamtes zurückgenommen. Einem gegen einen späteren Bescheid eingelegten Einspruch sei dann abgeholfen worden. Der von ihm gestellte Antrag, die alten Steuerbescheide abzuändern und die unrechtmäßig erhobenen Steuern zu erstatten, sei abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass eine Erstattung der unrechtmäßig gezahlten Steuern nicht in Betracht kommt. Er weist darauf hin, dass bestandskräftige Steuerbescheide aus Gründen der Rechtssicherheit nicht abgeändert werden können und so für und gegen die Steuerzahlerinnen und -zahler wirken. Für einen Steuererlass zugunsten des Petenten aus Billigkeitserwägungen sieht der Ausschuss keinen Raum.</p>
4	858-15 Kreis Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Verfahrensdauer	<p>Der verheiratete Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach unzumutbare Bearbeitungsdauer der gemeinsamen Einkommensteuererklärung. Trotz persönlicher Erläuterung der Ansätze mit dem zuständigen Sachbearbeiter und mehrfacher Beschwerden sei nach zehn Monaten ein Steuerbescheid noch nicht ergangen. Der Petent meint, dass überzahlte Steuern zeitnah zu erstatten sind.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent zwischenzeitlich einen Steuerbescheid erhalten und das Ministerium die Eingabe zum Anlass genommen hat, den Sachverhalt auch unter organisatorischen Gesichtspunkten zu prüfen. Der Ausschuss merkt allerdings an, dass auch zukünftig mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen ist. Gründe sind zum einen die komplizierten Veranlagungsverhältnisse des Petenten und seiner Ehefrau sowie zum anderen die Bearbeitung fristgebundener Angelegenheiten. Aufgrund der prekären Haushaltssituation des Landes sieht der Ausschuss auch keinen Raum, einen verstärkten Personaleinsatz zu empfehlen. Abschließend weist der Ausschuss auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens hin.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	869-15 Kreis Nordfriesland Personalangelegenheit; Beförderung	<p>Der Petent berichtet, er sei zum prüfungsfreien Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen und einige Monate später in ein entsprechendes Amt befördert worden. Aufgrund seiner Beurteilung und der seinerzeit gültigen Erlasslage habe er mit einer baldigen weiteren Beförderung rechnen dürfen. Dazu sei es jedoch nicht gekommen, da er seine dienstliche Beurteilung um mehrere Monate verzögert erhalten habe und die zwischenzeitlich geänderte Erlasslage eine Verdreifachung der Beförderungsmindestabstandsfristen für ihn bedeute. Er sieht dadurch seinen Vertrauensschutz verletzt und weist im Übrigen darauf hin, dass die Fristen im Ministerium keine Anwendung fänden.</p> <p>Bei allem Verständnis für den Unmut des Petenten kann der Ausschuss jedoch nicht die Vorgehensweise des Ministeriums beanstanden. Die vorliegende Änderung der Erlasslage hat nur eine zulässige, sogenannte unechte Rückwirkung zur Folge, bei der nach Ansicht des Ausschusses das Allgemeinwohlinteresse des Gesetzgebers das individuelle Interesse des Petenten überwiegt. Die Erlassänderung ist aus zwingenden personalwirtschaftlichen Gründen erfolgt, die sich auf das Ministerium aufgrund dessen anderer Personalkörperstruktur nicht übertragen lässt.</p>
6	879-15 Kiel Beihilferecht	<p>Die Petentin ist pensionierte Lehrerin und berichtet, sie leide an den Folgen einer Schimmelpilzallergie, die sie sich nachgewiesenermaßen zumindest auch in den Schulräumen zugezogen habe. Nachdem schulmedizinische Behandlungen keinen Erfolg gezeigt hätten, habe die daraufhin aufgenommene heilpraktische Behandlung zu einer deutlichen Verbesserung ihres Gesundheitszustandes geführt. Die Aufwendungen hierfür würden jedoch in letzter Zeit durch die Beihilfe nur in verringertem Umfang erstattet.</p> <p>Das Landesbesoldungsamt hat die Beihilfevorschriften, dessen fragliche Regelung bereits seit 1985 in Kraft ist, zutreffend angewandt. Die Regelung ist von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht für den Bereich der Krankenvorsorge der Beamten bundesweit festgelegt worden. Selbst im Falle des Vorliegens einer anerkannten Dienstunfähigkeit wäre eine beihilferechtlich andere Entscheidung nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	886-15 Kreis Ostholstein Personalwesen; Altersteilzeit	<p>Der Petent ist Beamter in der Finanzverwaltung und bezweifelt die Darstellung der Landesregierung, dass die Gewährung von Altersteilzeit im Beamtenbereich aufgrund der hohen Kosten in der Freistellungsphase zur Zeit nicht finanzierbar sei. Er bittet, ihm entsprechende Berechnungsmodelle zukommen zu lassen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums beraten. Er stellt dem Petenten die Stellungnahme nebst Berechnungsmodell wie gewünscht zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 831-15
Kreis Ostholstein
Straßenverkehrswesen; Lärm-
schutzmaßnahmen | <p>Die Petenten sind Eigentümer eines an einer Bundesstraße gelegenen Wohnhauses. Sie berichten, dass insbesondere in den Abend- und Nachtstunden durch starken Lkw-Verkehr und mit überhöhter Geschwindigkeit fahrende Pkws erhebliche Belästigungen ausgingen. Die Petenten regen eine zeitweise Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sowie weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen an.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass nach den lärmtechnischen Berechnungen des Straßenbauamtes den Petenten wegen Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes Entschädigungsansprüche zustehen. Das Ministerium hat weiterhin verschiedene Abhilfemöglichkeiten untersucht, ist dabei jedoch im Wesentlichen zu dem Ergebnis gekommen, dass die rechtlichen Vorgaben eine Realisierung nicht zulassen. Der Ausschuss kann die Auffassung des Ministeriums nicht beanstanden. Er stellt den Petenten die ausführliche Stellungnahme zur Verfügung.</p> |
| 2 | 832-15
Kreis Ostholstein
Straßenverkehrswesen; Lärm-
schutzmaßnahmen | <p>Die Petenten sind Eigentümer eines an einer Bundesstraße gelegenen Wohnhauses. Sie beklagen eine erhebliche Zunahme des Straßenverkehrs und der damit einhergehenden Belästigungen. Aktuelle Lärm- und Vibrationsmessungen seien durch den Bürgermeister abgeblockt worden. Die Petenten merken an, dass die Gemeinde als Kur- bzw. Erholungsgebiet anerkannt sei.</p> <p>Aktuelle lärmtechnische Messungen haben ergeben, dass an mehreren Gebäuden Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für die Nacht auftreten. Dabei ist das Wohngebäude der Petenten nicht betroffen. Das Ministerium hat darüber hinaus verschiedene Abhilfemöglichkeiten untersucht, ist dabei jedoch im Wesentlichen zu dem Ergebnis gekommen, dass die rechtlichen Vorgaben eine Realisierung nicht zulassen. Der Ausschuss kann die Auffassung des Ministeriums nicht beanstanden. Er stellt den Petenten die ausführliche Stellungnahme zur Verfügung.</p> |
| 3 | 875-15
Kreis Dithmarschen
Verkehrswesen; ÖPNV | <p>Der Petent beklagt sich über ständige Erhöhungen von Steuern und deren Verschwendung. Da wegen der Erhöhungen sein Pkw für ihn nicht mehr bezahlbar sei, fordert er die Ausweitung des öffentlichen Personennahverkehrs, um seinen ca. 30 km entfernten Arbeitsplatz erreichen zu können.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Staffelung des Kfz-Steuertarifs nach Schadstoffklassen bestehen. Nach Prüfung durch das Ministerium ist die vom Petenten geforderte Ausweitung des Personennahverkehrs in den Morgenstunden nicht rentabel und kann insofern nicht erfolgen. Diese Auffassung kann der Ausschuss nicht beanstanden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	891-15 Kreis Segeberg Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent begehrt, unterstützt von 50 betroffenen Anwohnern, die Einrichtung von Halt- bzw. Parkverboten im Einmündungsbereich einer Straße, da er die Sichtmöglichkeiten für die Verkehrsteilnehmer für unzureichend halte. Da die Stadt seiner Forderung nicht nachkommen wolle, habe er Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.</p> <p>Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Er ist vom Ministerium darüber unterrichtet worden, dass die Entscheidungen der beteiligten Behörden im Wege der Fachaufsicht nicht zu beanstanden sind und insofern kein Anlass besteht, durch die Erteilung von Weisungen in das gerichtliche Verfahren einzugreifen. Der Ausschuss teilt diese Ansicht.</p>
5	908-15 Kreis Ostholstein Straßenbau	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss. Er berichtet, dass die Stadt unmittelbar an seinem Wohnhaus entlang den Neubau einer Straße plane. Verkehrstechnisch mache der Bau keinen Sinn. Stattdessen gehe es der Stadt lediglich darum, dass vom Land für den Bau einer anderen Straßenverbindung gewährte Fördermittel - zur Realisierung des ursprünglichen Vorhabens sei es nicht gekommen - nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Das Ministerium hat bestätigt, dass der Stadt in Aussicht gestellt worden ist, den im Wege eines B-Planverfahrens planungsrechtlich vorbereiteten Straßenneubau zu fördern und durch Umwidmung der Zweckbestimmung der früheren Zuwendungen die Rückforderung nicht zu verfolgen. Die Erstellung von Bebauungsplänen gehört zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist daher einer Einflussnahme des Ausschusses entzogen.</p>
6	923-15 Kreis Schleswig-Flensburg Führerscheinwesen	<p>Der Petent ist Inhaber eines Handwerksbetriebs und teilt mit, dass ihm vor 15 Monaten die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen worden sei. Obwohl die gerichtlich angeordnete Sperre bereits abgelaufen sei, habe er seine Fahrerlaubnis noch nicht zurückerhalten. Er benötige die Erlaubnis dringend, um sein Gewerbe ausüben zu können.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr nicht beanstanden. Der Petent hat vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis einen Nachweis seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, dieser Aufforderung nachzukommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 829-15
Kreis Pinneberg
Gesundheitswesen; Personalangelegenheit | <p>Die Petentin wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Sie fordert weiterhin die Rehabilitierung einer Tierärztin und weist darauf hin, dass diese wegen ihrer frühzeitigen Erkennung von BSE-Fällen für eine wissenschaftliche Auszeichnung vorgesehen sei.</p> <p>Der Ausschuss bedauert nach wie vor, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können. Der Ausschuss kann die im arbeitsgerichtlichen Verfahren getroffene Entscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern. Er stellt der Petentin anheim, sich an den ehemaligen Arbeitgeber der Tierärztin zu wenden.</p> |
| 2 | 848-15
Kreis Dithmarschen
Öffentliche Förderung; Imkerei | <p>Der Petent möchte, dass die Erträge der Bienenvölker der Imkerschule unmittelbar der Landwirtschaftskammer zugute kommen und nicht zunächst von den Imkerverbänden vereinnahmt werden. Er bezweifle, dass durch einen Verband eine ordnungsgemäße Ertragsrückführung an die Kammer erfolge. Ferner setzt er sich für eine gleichberechtigte Förderung aller Bienenzüchterverbände ein. Abschließend beklagt er sich über einen Bediensteten der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Der Ausschuss hat kein rechtswidriges Handeln der Landwirtschaftskammer und der Verbände festgestellt. Er schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an, die er dem Petenten zur Verfügung stellt. Der Ausschuss kann insbesondere eine ungleichmäßige Förderung der verschiedenen Imkergruppen nicht erkennen. Die Kritik an dem Bediensteten der Landwirtschaftskammer teilt der Ausschuss ebenfalls nicht.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	915-15 Kreis Schleswig-Flensburg Flächenprämien	<p>Der Petent ist Landwirt und berichtet, dass ihm das Amt für ländliche Räume die Abgabe unrichtiger Flächenangaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Flächenprämien vorhalte. Die erfolgte Nachmessung sei fehlerhaft durchgeführt worden und stehe in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis zur eingesparten Prämie. Im Übrigen habe er wissentlich keine unzutreffenden Angaben vorgelegt. Differenzen seien dadurch entstanden, dass eine Anbaufläche nicht den zur Überwinterung notwendigen Wachstumsstand erreicht habe. Insgesamt betrachte er die Prämienreduzierung als Willkürakt einzelner Bediensteter.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung des Amtes für ländliche Räume nicht beanstanden. Die im Wege zweier unterschiedlicher hochtechnisierter Messverfahren ermittelten Daten sind zutreffend. Deren Auswertung hat im Gegensatz zu der Behauptung des Petenten zu einer erheblich verringerten Prämienzahlung geführt, die keinesfalls außer Verhältnis zu den entstandenen Messkosten steht. Den Vorwurf einer willkürlichen Behandlung weist der Ausschuss nachdrücklich zurück.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 675-15
Kreis Schleswig-Flensburg
Maßregelvollzug | <p>Die Petenten befinden sich in einer forensischen Klinik und beschweren sich darüber, dass der bestellte Anliegenvertreter ihre Station über einen Zeitraum von fast einem Jahr nicht aufgesucht habe. Ferner sei gegen das Maßregelvollzugsgesetz verstoßen worden, da die Wünsche und Beschwerden nicht in Abwesenheit des Personals an den Anliegenvertreter gerichtet werden können, sondern hierbei der Dienstweg über das Klinikpersonal eingehalten werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der Klinik nicht beanstanden. Der Anliegenvertreter hat nach Inkrafttreten des Maßregelvollzugsgesetzes am 01.04.2000 seinen Dienst Mitte des Jahres 2000 aufgenommen und stand insofern nicht früher zur Verfügung. Die bis dato entstandenen Verfahren sind ihm auf dem Dienstweg zugeleitet worden. Die Patienten haben nunmehr bei Besuchen des Anliegenvertreters die Möglichkeit, sich im unbeaufsichtigten Einzelgespräch direkt an ihn zu wenden.</p> |
| 2 | 684-15
Kreis Ostholstein
Maßregelvollzug | <p>Der Petent, der sich seit sehr vielen Jahren in einer forensischen Klinik befindet, beklagt, dass das neue Maßregelvollzugsgesetz dort nicht ordnungsgemäß umgesetzt werde. Darüber hinaus bemängelt er seine Behandlung und diverse Umstände des Klinikbetriebs.</p> <p>Die Klinik berichtet, dass durch die Strafvollstreckungskammer die Rechtmäßigkeit der Kontrolle der Post des Petenten und die Versagung von Vollzugslockerungen bestätigt worden ist. Eine Besprechung der Therapiepläne mit dem Petenten ist erfolgt. Eine Verwirklichung der Vorgaben des Maßregelvollzugsgesetzes hat die Klinik bereits in weiten Teilen vorgenommen bzw. vorbereitet. Auch hinsichtlich der übrigen Kritikpunkte kann der Ausschuss keinen Rechtsverstoß feststellen. Er hat jedoch den Eindruck, dass es zu einer Verhärtung zwischen Patient und Klinik gekommen ist, die ggf. durch die Verlegung in eine andere Klinik aufgebrochen werden könnte. Der Ausschuss wird sich auch weiterhin um eine Verbesserung der Personalausstattung bemühen, um daraus resultierende Einschränkungen zu verringern. Er leitet dem Petenten die detaillierte Stellungnahme der Klinik zur Kenntnis zu.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	754-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Psychiatriewesen	<p>Der Petent beklagt, dass im deutschen Psychiatriewesen keine Forschung zu den seelischen Folgen des NS-Krieges bei der nächsten Generation erfolge. Die Beziehungen der Kranken zu ihren Eltern vor dem Jahr 1945 würden einfach ausgeblendet. Er beklagt ferner, Ärzte würden zum Nachteil der Patienten handeln.</p> <p>Der Ausschuss merkt dazu an, dass bei jeder psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung eine Betrachtung des konkreten Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Biographie erfolgt. Den allgemein gehaltenen Vorwurf, Ärzte würden standeswidrig handeln, kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Abschließend weist er darauf hin, dass er zu der vom Petenten geforderten Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht befugt ist.</p>
4	788-15 Kreis Ostholstein Maßregelvollzug	<p>Der Petent befindet sich in der Forensik und beklagt, dass seine Rückenbeschwerden in der Klinik nicht ordnungsgemäß behandelt würden. Eine Umsetzung einer orthopädischen Verordnung sei mit der Begründung abgelehnt worden, er könne aufgrund seiner Teilnahme an einer Rückenschule krankengymnastische Übungen selbst ausführen. Dazu fehlten ihm jedoch die räumlichen Möglichkeiten sowie eine geeignete Rückenunterlage.</p> <p>Die Klinik hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass der Petent nach nochmaliger Vorstellung beim Orthopäden - jetzt informiert über die Teilnahme des Petenten an einer Rückenschule - seine Empfehlung für Gymnastik und Massagen nicht aufrechterhalten hat. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die bei der Rückenschule erlernten Übungen in dem von ihm bewohnten Mehrbettzimmer absolvieren kann. Er begrüßt, dass dem Petenten darüber hinaus weitere Übungsmöglichkeiten eingeräumt werden.</p>
5	795-15 Selbstbefassungsangelegenheit Verwendung von Krankenkassenbeiträgen	<p>Der Ausschuss hat beschlossen, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts mit den Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Organmitglieder der Kassenärztlichen und -zahnärztlichen Vereinigung zu beschäftigen.</p> <p>Der Ausschuss hat die zugrunde liegende Problematik mehrfach eingehend erörtert und dazu zwei ausführliche Stellungnahmen des Ministeriums herangezogen. Der Ausschuss hat das gesammelte Material den Fraktionen zur Kenntnisnahme zugeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	874-15 Nordrhein-Westfalen Bestattungswesen	<p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Kryonik (Konservierung von Verstorbenen mit flüssigem Stickstoff bei extremen Minustemperaturen) als Bestattungsart in das Bestattungsgesetz aufgenommen wird.</p> <p>Die Landesregierung hat dazu ausgeführt, dass, solange wissenschaftliche Erkenntnisse eine erfolgversprechende Reanimation von tiefgekühlten Leichen nicht in Aussicht stellen, keine Veranlassung zur Änderung der Landesverordnung über das Leichenwesen gesehen wird. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuss an.</p>
7	895-15 Bayern Elektrokrampftherapie	<p>Der Petent macht darauf aufmerksam, dass in psychiatrischen Kliniken in Deutschland den Patienten Elektroschocks verabreicht würden. Gesetzliche Einschränkungen bei der Anwendung von Elektroschocks bei Schwangeren, Kindern und Senioren gäbe es nicht.</p> <p>In Schleswig-Holstein findet diese Therapie in sehr geringem Umfang in wenigen Kliniken und nur aufgrund strenger Indikation Anwendung. Die Notwendigkeit dieser Therapie unterliegt den Grundsätzen der ärztlichen Therapiefreiheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. In dem vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen ist auch dieser Bereich geregelt.</p>
8	996-15 Nordrhein-Westfalen Elektrokrampftherapie	<p>Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe auf die Verabreichung von Elektroschocks unter dem Namen „Heilkrampftherapie“ aufmerksam machen. Diese Behandlung sei veraltet und wirkungslos.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Therapie in Schleswig-Holstein nur in wenigen Kliniken in sehr geringem Umfang und nur aufgrund strenger Indikation Anwendung findet. Der Ausschuss hat sich mit dieser Frage bereits mehrfach befasst.</p>